Stadt Butzbach
Stadtteil Ebersgöns

Bebauungsplan „Feuerwehr Ebersgöns“

Teil B: Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB

Anlage 1:
Erhebung und Folgenbeurteilung zur „Biologischen Vielfalt“

Entwurf der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB
und
der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 (2) BauGB

November 2026

Bearbeitung:
Groß & Hausmann
Umweltplanung und Städtebau
Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)
FON 06426/92076
http://www.grosshausmann.de
info@grosshausmann.de

1 Aufgabenstellung ... 1

1.1 Lagebeschreibung zur örtlichen Bestandsaufnahme ... 2
1.2 Erhebungsrahmen und Erfassungsmethoden ... 2

2 Ergebnisse ... 4

2.1 Realnutzung und Biotope ... 4
2.1.1 Bestandsbeschreibung ... 4
2.1.2 Geschützte Pflanzenarten ... 4
2.1.3 Fotodokumentation ... 5
2.1.4 Inwertsetzung Flora und Vegetation ... 5
2.2 Strukturdiagnose ... 6
2.3 Faunistische Erhebungen ... 7
2.3.1 Vogelwelt ... 7
2.3.2 Sonstige Arten ... 7
2.4 Lebensstättenfunktion im räumlichen Zusammenhang ... 9

3 Rechtliche Rahmenbedingungen ... 10

3.1 Biotop-, Lebensraum- und Gebietsschutz ... 10
3.2 Artenschutzrechtlicher Rahmen ... 10

4 Konfliktanalyse und Maßnahmenerfordernis ... 12

4.1.1 Gesetzlicher Biotopschutz ... 12
4.1.2 Gebietsschutz nach EU – Natura 2000 ... 12
4.1.3 Gesetzlicher Artenschutz ... 12
4.1.3.1 Tötungsrisiken durch Bau, Anlage und Betrieb: ... 12
4.1.3.2 Störungen durch den Bau- und Anlagenbetrieb: ... 12
4.1.3.3 Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: ... 12
4.2 Artenschutzscreening ... 13
4.2.1 Vereinfachte gruppenweise Prüfung ... 13
4.2.2 Einzelartbetrachtung ... 14
4.2.2.1 Feldlerche ... 14
4.2.2.2 Girlitz ... 15
4.2.2.3 Goldammer ... 15
4.3 Resultierende Anforderungen ... 16

5 Fazit ... 17

Abbildungen

Abbildung 1: Räumliche Lage – DTK25.....1
Abbildung 2: Geltungsbereich auf Luftbildbasis (HVBG).....1
Abbildung 3: Blick auf das Plangebiet von Südosten her (05/2023).....5
Abbildung 4: Blick auf das Plangebiet von Nordosten her (05/2023).....5
Abbildung 5: Blick auf das Plangebiet von Westen her (05/2023).....5
Abbildung 6: edaph. Feldhamsterhabitat (grün; Screenshot Bodenviewer).....7

Tabellen

Tabelle 1: Untersuchte Strukturen und Ergebnisse.....6
Tabelle 2: Artenliste (planungsrelevante Fauna) mit Arthinweisen und Statusangaben.....8
Tabelle 3: Vereinfachte gruppenweise Artenschutzprüfung der festgestellten Arten.....13

Kartenteil

Karte I:..... Lageplan zur Biotop- und Realnutzung

Hinweis: Dieses Dokument enthält rechtlich geschützte Informationen

1 Aufgabenstellung

In der Stadt Butzbach soll am nördlichen Siedlungsrand des Stadtteils Ebersgöns ein Feuerwehrgerätehaus entstehen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es geplant, in dem neuen Gebäude zwei Fahrzeughallen sowie dazugehörige Sozial- und Lagerräume zu errichten. Ergänzend soll der Feuerwehrtrakt nun auch durch ein weiteres Vollgeschoss erweitert werden, in welchem zwei Mehrzweckräume inkl. Nebenanlagen untergebracht werden. Diese dienen als Ersatz für das mittelfristig nicht weiterbetriebene TSV-Gebäude in der Ortslage (beispielsweise Ausweichraum für die Wald-KiTa sowie Raumangebot für z.B. Yogakurse und Laienspielgruppe oder andere örtliche Angebote).

Planungsziel ist demnach die Ausweisung einer "Fläche für den Gemeinbedarf" mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr- und Mehrzweckgebäude“.

Das Plangebiet präsentiert sich als landwirtschaftlich genutzte, dreieckige Randfläche und wird im Norden von der Kreisstraße K 18, im Westen von der Ortsstraße *Zum weißen Stein* und im Süden einem Wirtschaftsweg begrenzt. Der Geltungsbereich umfasst eine flach nach Nord-Nordost hin abfallende Fläche von rd. 0,4 ha.

Im Zuge der Bauleitplanung sind die naturschutzfachlichen Anforderungen abzuarbeiten. Im vorliegenden Fall sind die Grundlagen für den naturschutzfachlichen Eingriffs-Ausgleich nach § 1a BauGB zu ermitteln und es ist zu erkunden, ob durch artenschutzrechtliche Verbote oder den gesetzlichen Biotop- und Gebietsschutz einer Planumsetzung absehbarer Weise unausräumbare Hindernisse entgegenstehen können (vgl. auch "Artenschutzleitfaden"[1] Kap. 2.2.4).

Soweit für die Planstufe erforderlich, umfasst die Aufgabenstellung die Aufbereitung arten- und biotopschutzrechtlicher Vermeidungsgebote und die Vorbereitung von Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen. Nach § 8a BNatSchG ist der naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleich auf der Bauleitplanebene abschließend abzuarbeiten.

Mit dem Fachgutachten werden die Grundlagen für die Bewältigung der Schutzgutfolgen in der Umweltprüfung zum Bebauungsplan bereitgestellt.



Abbildung 1: Räumliche Lage – DTK25

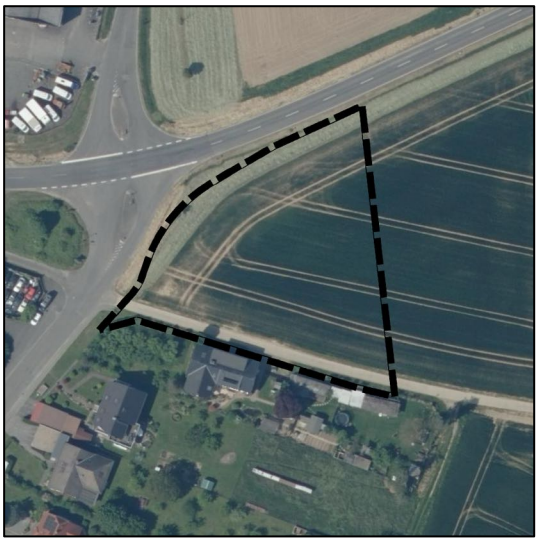


Abbildung 2: Geltungsbereich auf Luftbildbasis (HVBG)

[1] HMLU (2024): „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“.

1.1 Lagebeschreibung zur örtlichen Bestandsaufnahme

Es wurden *Natureg* und *Bodenviewer* des Geoportals Hessen, sowie die Ausführungen des Umweltberichts zugrunde gelegt.

Die Ortslage Ebersgöns befindet sich im Grenzbereich der naturräumlichen Haupteinheiten *Marburg-Gießener Lahntal* (348) und *Östlicher Hintertaunus* (302) unweit der *Wetterau* (234). Das Plangebiet selbst befindet sich im Südwesten des Naturraums *Großenlindener Hügelland* (348.11).

Geologisch liegt die Fläche im Devon im oberen Emsquarzit: Ton und Grauwackenschiefer mit Einlagerungen aus Sandstein und Grauwacke. Die Böden bestehen aus solifluidalen Sedimenten und lösslehmreichen Solifluktionsdecken. Die Bodeneinheiten setzen sich aus Braunerden und Pseudogley-Parabraunerden zusammen. Die Bodenfunktionale Gesamtbewertung wird bei mittlerer Standorttypisierung mit *mittel* angegeben (*Bodenviewer Hessen*). Klimatisch macht sich die günstige Lage nahe der Wetterau bemerkbar. Es handelt sich um ein kontinental getöntes Beckenklima mit relativ gleichmäßigen Niederschlägen übers Jahr, milden Wintern und warmen Sommern sowie frühem Beginn und langer Andauer der Vegetationsperiode. Die Jahresniederschläge bei einer hohen Zahl von Niederschlagstagen insgesamt mittel.

Im *Natureg* sind im räumlichen Zusammenhang keine relevanten Schutzgebiete ausgewiesen. Entlang des *Ebersgönser Bachs*, rd.170 m nordwestlich des Geltungsbereichs, wurde im Rahmen der Hessischen Biotopkartierung (HB) 1999 ein „Gehölz-Bachtalkomplex nördlich Ebersgöns“ kartiert, welcher anteilig als hinweislich geschütztes Biotop dargestellt ist.

1.2 Erhebungsrahmen und Erfassungsmethoden

Die örtlichen Bestandserhebungen erstreckten sich von Mai bis August 2023, mit folgenden Methoden:

a) Örtliche Erhebung der **Realnutzungs-/ Biotopausstattung** Anfang Mai 2023. Die Differenzierung und Bewertung der Vegetation erfolgt anhand der Vegetations- und Nutzungsstruktur sowie der Artenausstattung. Die Zuordnung der Kartiereinheiten basiert auf Anlage 3 der hessischen Kompensationsverordnung (KV, Stand 11/2018). Als Grundlage einer Einschätzung zum gesetzlichen Biotopschutz oder einer Zugehörigkeit zu einem Lebensraumtyp (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie dient die im Rahmen der Hessischen Lebensraum- und Biotopkartierung (HLBK) verwendete Kartiereinheitenbeschreibung von Frahm-Jaudes et al. (2022) mit aktuellen Ergänzungen.

b) Erfassung der **Vogelarten** an drei Terminen im Mai und Mitte Juli 2023 durch Fernglasbeobachtung und Verhör nach den Art-Erfassungshinweisen von Südbeck et al. „Methodenstandards ...“ (2005), mit Schwerpunkterhebung der planungsrelevanten Arten.

c) Absuchen nach/von Blühhorizonten des Großen Wiesenknopfs zum Nachweis potentieller Vorkommen der **Wiesenknopf-Ameisenbläulinge** (Maculinea sp.) Anfang August 2023.

d) Beurteilung der Ergebnisse mit Ableitung von Hinweisen und Empfehlungen zur Vermeidung/Minderung rechtlicher/ ökologischer Folgen. Soweit Risiken von Verbotsverletzung erkennbar werden, folgt eine biotopschutzrechtliche Einschätzung bzw. überschlägliche Ermittlung i.S. "Hessischer Artenschutzleitfaden".

Die Begehungen erfolgten zu folgenden Terminen und Witterungbedingungen:

- 10.05.2023 13.30 bis 14.00 wechselhaft bewölkt mit Niesel, 14 °C, 2 Bft
- 29.05.2023 08.30 bis 09.00 sonnig, 20 °C, 2 Bft
- 12.07.2023 06.00 bis 06.30 bedeckt, 20 °C, 0 Bft, nach Gewitternacht
- 06.08.2023 15.00 bis 15.30 teils bewölkt, 19 °C, 1-2 Bft

2 Ergebnisse

2.1 Realnutzung und Biotope

2.1.1 Bestandsbeschreibung

Flächenmäßig dominiert die intensive Beackerung mit Getreide (Typ-Nr. 11.191). Ackerunkräuter traten aufgrund der Feldhygiene nur sehr zerstreut auf oder beschränkten sich auf die Bearbeitungsränder und Säume (Typ-Nr. 09.151). Am Nord- und Westrand der Agrarfläche verläuft ein arten- und strukturarmer Graben in dem feuchteliebende Arten wie Sumpf-Kratzdistel (Cirsium palustre), Kriechender Günsel (Ajuga reptans) hinzutreten. Die Ackersäume sind ansonsten geprägt von stickstoffliebenden Ruderalarten.

Artinventar Säume und Acker: Weißes und Kletten-Labkraut (Galium album, G aparine), Acker-Schachtelhalm (Equisetum arvense), Zaun-Wicke (Vicia sepium), Löwenzahn (Taraxacum sect. Ruderalia), Acker-Kratzdistel (Cirsium arvense), Geruchlose Kamille (Tripleurospermum inodorum), Stumpfblättriger Ampfer (Rumex obtusifolius), Wiesen-Rispengras (Poa pratense), Raps (Brassica napus), Hühnerhirse (Echinochloa crus-galli), Hirtentäschelkraut (Capsella bursa-pastoris), Taube Trespe (Bromus sterilis), Gänseblümchen (Bellis perennis), Purpur-Taubnessel (Lamium purpureum), Persischer Ehrenpreis (Veronica persica), Sonnenwend-Wolfsmilch (Euphorbia helioscopa), Wiesen-Fuchsschwanz (Alopecurus pratensis), Frauenmantel (Alchemilla vulgaris), Weiche Trespe (Bromus hordeaceus), Acker-Vergissmeinnicht (Myosotis arvensis), Einjähriges Rispengras (Poa annua), Strahlenlose Kamille (Matricaria discoidea), Breit-Wegerich (Plantago major), Krauser Ampfer (Rumex crispus), Kriechender Hahnenfuß (Ranunculus repens), Spitz-Wegerich (Plantago lanceolata) und Rainfarn (Tanacetum vulgare).

Entlang der Nordflanke ist ein als wiesenartiger (Heuschnitt) gepflegter artenreicher Saum frischer Standorte (Typ-Nr. 09.121) abzugrenzen. Hier wachsen mehrere spezifische Charakterarten naturschutzfachlich hochwertiger Mähwiesen. Ehemals wurde der Bestand wohl als Feldweg genutzt.

Charakterarten Glatthaferwiesen und Magerkeitszeiger: Glatthafer (Arrhenatherum elatius), Knöllchen-Steinbrech (Saxifraga granulata), Knollen-Hahnenfuß (Ranunculus bulbosus), Wiesen-Storchschnabel (Geranium pratense), Schafgarbe (Achillea millefolium), Wiesen-Flockenblume (Centaurea jacea), Ferkelkraut (Hypochaeris radicata) und Faden-Klee (Trifolium dubium).

Weitere Arten: Knäuelgras (Dactylis glomerata), Löwenzahn (Taraxacum sect. Ruderalia), Rot-Klee (Trifolium pratense), Vogelmiere (Stellaria media), Gänseblümchen (Bellis perennis), Breit-Wegerich (Plantago major), Behaarte Wicke (Vicia hirsuta), Acker-Vergissmeinnicht (Myosotis arvensis), Rapünzchen (Valerianella locusta), Scharfer Hahnenfuß (Ranunculus acris), Schlitzblättriger Storchschnabel (Geranium dissectum), Rotes Straußgras (Agrostis capillaris), Ruchgras (Anthoxanthum odoratum), Wolliges Honiggras (Holcus lanatus) und Wiesen-Platterbse (Lathyrus pratensis).

Im Süden schließt hinter einem asphaltierten Feldweg (Typ-Nr. 10.510) die Einzelhausbebauung (Typ-Nr. 10.510) an. Die Gartenanlagen werden besitzen überwiegend kein besonderes Struktur- und Artenangebot. Sie werden mit dem vorgelagerten Rasen am Wegrand den strukturarmen gärtnerisch gepflegten Anlagen (Typ-Nr. 11.221) zugerechnet. Eine Gartenparzelle im Westen der Häuserzeile ist mit hochstämmigen Obstbäumen bestückt, sodass der die Nutzung als strukturreicher Hausgarten (Typ-Nr. 11.222) abgegrenzt wird.

2.1.2 Geschützte Pflanzenarten

Der besonders geschützte Knöllchen-Steinbrech (Saxifraga granulata) gedeiht im wiesenartig genutzten Saum entlang der Nord-Nordwestflanke. Er gilt in Hessen als ungefährdet, lokal (Region NO) wird er aber auf der Vorwarnliste geführt.

2.1.3 Fotodokumentation



Abbildung 3: Blick auf das Plangebiet von Südosten her (05/2023)



Abbildung 4: Blick auf das Plangebiet von Nordosten her (05/2023)



Abbildung 5: Blick auf das Plangebiet von Westen her (05/2023)

2.1.4 Inwertsetzung Flora und Vegetation

Einzig dem wiesenartig gepflegten Saum kann eine gewisse naturschutzfachliche Wertigkeit zugeschrieben werden. Der relativ späte Schnittzeitpunkt am produktiven Standort deutet auf eine extensive Nutzung hin. Das Artinventar ist mäßig blühreich, beherbergt aber mit dem Knöllchen-Steinbrech eine geschützte und in der Landschaft eher selten anzutreffende Pflanzenart. Wertmindernd ist linienhafte Geometrie von einer Bewirtschaftungsbreite.

Die übrigen Kulturbiotope (Intensiv-Acker, Säume) sind von keinem besonderen Wert.

2.2 Strukturdiagnose

Bei der Strukturdiagnose für die Bauleitplanung werden regelmäßig folgende Strukturen nachgesucht.

1. Ast- und Stammhöhlungen sowie Holz- und Rindenspalten, aber auch künstliche Nisthilfen die als Vogel- und Fledermausbrutplätze, Zwischenquartiere oder auch Überwinterungsquartiere dienen können (Sichtung von Besiedelungshinweisen wie Fährten, Nistmaterial, Verkotung, Nahrungsreste).
2. Stehendes und liegendes, vorrangig starkstämmiges Totholz als Brutstätte für Kerbtiere (oberflächliches Absuchen von Fraßgängen, Auswurf, Tierreste).
3. Ansammlungen aus Kompostmaterial, die als Brutstätte für Kerfe und als Rückzugs-und Überwinterungsort für Igel oder Kriechtiere dienen können (Anheben von Belägen, Schürfe).
4. Aufheizpunkte an Gesteinshaufen, Schalungen, oberflächlich erkennbare Erdbauten, erforderlichenfalls mit Endoskopie.
5. Spaltenquartiere, Nischen und Höhlungen an Gebäuderesten (wie 1.), in Verdachtsfällen Einsatz eines bat-scanners in Dämmerungsphasen (Ein-/Ausflug an/in potentiellen Spalt- und Höhlenquartieren).
6. Wasserflächen in Gräben, Pfützen Tümpeln, Stillgewässern, ggf. mit Käscherung und Durchörterung von Deckschichten (Pfahlschaber).

Tabelle 1: Untersuchte Strukturen und Ergebnisse

Gebäudequartiere:	Im Gebiet nicht vorhanden.
Tierreste, Fraßspuren Speiballen/ Kotlager:	Es wurden keine Spuren gefunden.
Gehölze mit Totholz oder Höhlen:	Im Gebiet nicht vorhanden.
Großhorste/Kobel:	Im Gebiet nicht gefunden.
Offenwasser:	Entlang der Verkehrsachsen (Vorm weißen Stein, K 18) sind temporäre Entwässerungsgräben angelegt. Gumpen oder ähnliche Strukturen die für eine Besiedlung von Amphibien relevant währen, wurden nicht festgestellt.
Sonnstellen, Gärhaufen:	Im Gebiet nicht gefunden.

2.3 Faunistische Erhebungen

2.3.1 Vogelwelt

Im Rahmen der avifaunistischen Exkursionen wurden im Plangebiet mit Anschlussflächen 10 Vogelarten festgestellt, welche in der nachfolgenden Tabelle einzeln ausgewiesen sind.

Die Feldlerche als Agrarbrüterin wurde im Mai mit zwei Revieren je 50 m nördlich und 100 m östlich des Geltungsbereichs festgestellt. Die Revierzentren wurden an beiden Erfassungsterminen im Mai bestätigt, sodass nach Kartierstandard von einem Brutverdacht ausgegangen werden muss. Bei der Juliexkursion zur Fruchtreife des Getreideackers wurde weder ein Reproduktionserfolg, noch der Versuch einer erneuten Revierbildung (Zweitbrut) festgestellt.

Das Gros der Arten bildet die wird durch Vertreter der „Gartenstadt“ gebildet. Sie wurden im Siedlungsgebiet südlich und westlich des Geltungsbereichs beobachtet. Hierbei handelt es sich um Amsel, Girlitz, Grünspecht, Haussperling und Kohlmeise. Ein Trupp aus drei Goldammern wurden einmalig im Überflug beobachtet. Die Hausgärten der Siedlungslage, insbesondere die mit Obstbaum-Hochstämmen bestückte Parzelle im Westen, dürften Strukturen bieten, die für eine Anlage von Bruten geeignet ist.

2.3.2 Sonstige Arten

Das Plangebiet mit Anschlussflächen wurde im August 2023 auf ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (Maculinea nausithous) untersucht. Weder die Wirtspflanze Großer-Wiesenknopf (Sanguisorba officinalis) noch der Falter selbst wurden nachgewiesen.



Abbildung 6: edaph. Feldhamsterhabitat (grün; Screenshot Bodenviewer[2])

Der Feldhamster findet nach *Bodenviewer Hessen* im Geltungsbereich keine geeigneten Bodenbedingungen. Beginnend am östlich angrenzenden Flurstück Nr. 122 wird dagegen eine edaphische Eignung dargestellt. Das Plangebiet ist allseitig von Ausbreitungsbarrieren (Kreisstraße, Siedlung, Wald) umgeben. Die nächsten bekannten Kernvorkommen befinden sich nach Darstellung im *Agrarviewer* 3,7 km nordöstlich (Population „Langgöns Süd 1“) und 4,7 km südöstlich (Population „Butzbach Ober-Mörlen“). Da geeignete edaphische Bedingungen im isolierten Ackerland östlich des Geltungsbereichs nur kleinflächig auftreten, von Gräben zerschnitten sind und bekannte Populationen weit außerhalb liegen sind, ist von keinem Risiko einer Besiedlung auszugehen.

Das Plangebiet bietet keine Strukturen, die eine Besiedlung von planungsrelevanten Reptilien oder Großkerfen ermöglichen. Es sind keine Strukturen vorhanden, die für die Fledermauswelt von besonderer Bedeutung wären.

[2] Zugriff: 29.10.2026

Tabelle 2: Artenliste (planungsrelevante Fauna) mit Arthinweisen und Statusangaben

Erläuterungen zur nachfolgenden Tabelle:

- Gefährdung:

D = Deutschlandweit; H = Hessenweit;
0: Ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: zurückgehend, Art der Vorwarnliste, D: Datenlage unzureichend.

- Schutz

§/§§ besonders geschützt/bes. u. streng geschützt nach BArtSchV,
EU-Vogelschutzrichtlinie: VSR I "Schutzgebiete auszuweisen", VSR Z = "Zugvogelart, phasenweiser Gebietsschutz"; Art. 1 = Pauschalschutz europäischer Vogelarten in bestimmten Lebenszyklen nach VSR.
FFH-Richtlinie: Anh. II "Schutzgebiete auszuweisen", Anh. IV = "allg. strenge Erhaltungsanforderung".

- Angaben zu Trends und Regionalverbreitung:

U2 = ungünstig-schlecht; U1 = ungünstig – unzureichend; FV = günstig; XX = unbekannt;
Regionale Verbreitung: - = keine Angabe möglich; 0= sporadisch; + rel. häufig-verbreitet.
Quellen: **Farbfeld** = Ableitung des Erhaltungszustandes auf Basis der Roten Liste Hessen (Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens - 11. Fassung, Stand Dezember 2021; **(...)** = Regionalangaben aus HGON/ NABU 2011: "Brutvögel in Hessen", sowie durch eigene Einschätzung.

- Habitatschwerpunkt während der Brutzeit:

A=Agrarland; **H**=Heckenzüge; **G**=gehölzreiche Übergänge; **U**=Ufer/Gewässer; **S**=Siedlungszone (Kulturfolger); **W**=Waldlandschaft; **A-H**=Mischhabitatbesiedler (unspezifisch, Übergänge); **/N**=Nadelgehölze obligat; **A/H**=Grenzliniensiedler (Gilden, in Anlehnung an das Leit- und Begleitartensystem von M. Flade (1994): "Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands" IHW-Verlag). Mögliche Funktion des Geltungsbereichs: **u** = Lebensstätte, **o** = Nahrungshabitat; x = keine; **()** = eventuell möglich

Art	RL H/D	VSR FFH	Art-Sch BRD	Erhaltung Trend H, regional	Winterstatus Zusatzhinweise	Strategie	Brutstättenhinweise (**o**=ausgeprägte Brutplatz-, **r**=Reviertreue) Nachweis im U-Gebiet	Vorranghabitat/ Status im Plangeb.
Amsel (Turdus merula)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-06	Heckenbrüter Freibrüter Siedlungsrand S	A/H-S **(o)**
Feldlerche (Alauda arvensis)	3/3	Art.1	§	(U2) +	Kurzstrecken- zieher	Nistperiode ab 04-08, frühe Nestflucht!	Bodenbrüter Freibrüter Je ein Revier zur Erstbrutzeit 05 ca. 50 m nördlich und 100 m östlich des Geltungsbereichs. Keine Reviere zur Zweitbrut 07. Kein Reproduktionserfolg festgestellt.	A x
Girlitz (Serinus serinus)	-/-	Art.1	§	(U2) 0	Teilzieher	Nistperiode ab 03-05	Gehölzbrüter Freibrüter Siedlungsrand S	S x
Goldammer (Emberiza citrinella)	V/-	Art.1	§	(U1) +	Zug(Strich)-vogel	Nistperiode ab 04-07	Freibrüter/Heckenbrüter an Rainen/Kleingehölzen drei überfliegend	G-S x
Grünspecht (Picus viridis)	-/-	Art.1	§§	(FV) +	Jahresvogel Winterbalz	Nistperiode ab 03-08	Höhlen-Nischenbrüter Gehölze (Nisthilfen) **r** Siedlungsrand W	G (S) **(o)**
Haussperling (Passer domesticus)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-07	Höhlen/Nischenbrüter (**o**) (Gehölz)Bauten Kolonien Im strukturreichen Garten S	G-S **o**
Kohlmeise (Parus major)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel, Winterbalz	Nistperiode ab 03-08 Zweitbrut!	Höhlenbrüter Gehölze Nisthilfen Siedlungsrand S	W-G-S **(o)**

Art	RL H/D	VSR FFH	Art-Sch BRD	Erhaltung Trend H, regional	Winterstatus Zusatzhinweise	Strategie	Brutstättenhinweise (**o**=ausgeprägte Brutplatz-, **r**=Reviertreue) Nachweis im U-Gebiet	Vorrang-habitat/ Status im Plangeb.
Mauersegler (Apus apus)	-/-	Art.1	§	(U1) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Nischenbrüter (o) hohe Bauten Kolonien truppweise über Gebiet	S **o**
Mehlschwalbe (Delichon urbicum)	-/3	Art.1	§	(U1) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-06	Gebäudebrüter, Mörtelnester truppweise über Gebiet	S **o**
Rauchschwalbe (Hirundo rustica)	V/V	Art.1	§	(U1) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-06	Gebäudebrüter, Mörtelnester truppweise über Gebiet	S **o**

2.4 Lebensstättenfunktion im räumlichen Zusammenhang

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung sind die Eingrenzung der lokalen Population und der räumliche Zusammenhang an Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit einem möglichst konkreten Ortsbezug maßgeblich. Die BTDrucksache 16/5100 S. 11 bietet eine pragmatische Definition an:
"Eine lokale Population erfasst diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen". Nach dem "Hessischen Artenschutzleitfaden" (HMLU 2024) "darf an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung einsetzen. [...] Der geforderte räumliche Zusammenhang ist von der Mobilität der betroffenen Arten abhängig".

Die festgestellten Vogelarten haben mindestens über einen Kilometerradius ausgedehnte Aktionsräume. Es ergibt sich ein weitläufiges, zum genetischen Austausch verfügbares Kontinuum, welches sich mindestens bis zu den Siedlungslagen Ober- und Niederkleen und Kirch- und Pohlgöns erstreckt. Scharfe Begrenzungen treten erst durch größere Waldgebiete weit außerhalb des Plangebiets, das Stadtgebiet Butzbach und möglicherweise auch durch die B3 auf.
Hinsichtlich der Habitatansprüche ist das Gros der Arten der Gilde der „Gartenstadt“ zuzuordnen, welche am strukturierten Siedlungsrand und in der anteilig mit Gehölzen bestückten Agrarflur Vorkommensbedingungen findet. Der Geltungsbereich gilt höchstens als allgemeines Nahrungshabitat. Die bodenbrütende Feldlerche (Agrarbrüterin) hingegen ist auf die freie Agrarflur angewiesen. Diese ist örtlich bereits durch bestehende Bebauungen, Gehölze und Verkehrsachsen qualitativ beeinträchtigt.
Für beide Vogelgruppen stellt das Plangebiet hinsichtlich der Lebensstättenfunktion keine Singularität dar. Eine besondere Wertigkeit ist nicht festzustellen. Die Feldlerche dürfte in der weiteren Agrarflur jenseits von Störkulissen bessere Vorkommensbedingungen finden.

3 Rechtliche Rahmenbedingungen

3.1 Biotop-, Lebensraum- und Gebietsschutz

Nationale Biotope und allgemeiner europäischer Lebensraumschutz:

Der wiesenartig genutzte Saum erreicht die Kartierschwelle zur Einstufung zur HLBK-Einheit „MM.6510 Magere Flachland-Mähwiesen“ nicht. Das mit Obstbäumen bestückte Gartengrundstück ist eingefriedet und konnte entsprechend nicht vollständig untersucht werden. Möglicherweise handelt es sich hier um einen nach § 30 BNatSchG und § 25 HeNatG geschützten Streuobstbestand.

Gebietsschutz nach EU - NATURA 2000:

Im relevanten Radius sind keine europäischen Schutzgebiete ausgewiesen.

Schutzgebiets-VOs:

Im relevanten Radius sind keine nationalen Schutzgebiete ausgewiesen.

3.2 Artenschutzrechtlicher Rahmen

Verbote der allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und der besonderen Artenschutzbestimmungen nach § 44(5) BNatSchG (alle auszugsweise, sinngemäß zur Bauleitplanung):

> Diese gelten nicht für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft und für zulässige Bauvorhaben, zu deren Umsetzung nur geringfügiger Gehölzbewuchs beseitigt werden muss (sog. pauschale Freistellung). Die Belange der nur national geschützten Arten werden bei Planungs- und Zulassungsvorhaben prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt (hier: Arten als maßgebliche Bestandteile des Naturhaushalts, sonst pauschale Freistellung).

Hinweis: Im Zuge der Planumsetzung sollte der Wuchsort des geschützten Knöllchen-Steinbrechs von einer Beanspruchung verschont werden. Andernfalls ist die Verpflanzung des Geophyts an einen geeigneten Standort zumutbar.

Die festgestellten europäischen Vogelarten unterliegen grundsätzlich dem strengen Schutzregime des § 44 BNatSchG. Soweit eine Betroffenheit durch Töten von Individuen und Entwicklungsformen, Zerstören von Brut- und Ruhestätten oder nachhaltiges Stören während der Reproduktionszeiten erwartet werden könnte, ist eine artbezogene artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Der "Besondere Artenschutz" nach Abschnitt 3 des BNatSchG stellt somit den wesentlichen Prüfrahmen:

- § 44(1) BNatSchG: Es ist verboten,

 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

 5. Bei zulässigen Vorhaben nach den Vorschriften des BauGB liegt ein Verstoß gegen das Brut- und Ruhestättenverbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen (europäischer Vogelarten) auch gegen das Tötungsverbot nicht vor, soweit das Risiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben

betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Beeinträchtigungen dürfen bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermeidbar sein. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Auf die **Ebene der Bauleitplanung** sind die Regelungen zum "Besonderen Artenschutz" gemäß Kap. 2.2.4 des "Hessischen Artenschutzleitfadens" anzuwenden.

Danach erfassen die Artenschutzverbote "erst die tatsächliche Vorhabensverwirklichung und nicht deren planerische Vorbereitung durch die Aufstellung von Bauleitplänen". Der Plan darf aber nicht mit Artenschutzverboten belastet sein, die einer Umsetzung definitiv entgegenstehen. Zum Planerhalt genügt es allerdings, dass eine naturschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeit besteht.[3]

Schädigungsvorbehalte nach EU-Bestimmungen wurden in § 19 BNatSchG übertragen.

- Nach § 19 BNatSchG sind *(auszugsweise bezügl. Bauleitpl.)*

 für Handlungen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand europarechtlich geschützter Arten und Lebensräume haben, sind die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anh. II Nr. 1 der RL 2004/35/EG durchzuführen. Bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen die *(u.a.)* auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches zulässig sind, liegt keine Schädigung vor.

[3] OVG Koblenz, Urt. v. 13.2.2008 - 8 C 10368/07.OVG, NuR 2008, 410 ff: Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und gelten unmittelbar nur für die Zulassungsentscheidung. Für die Rechtmäßigkeit des B.-Plans ist das Vorliegen einer Befreiungslage hinreichend.

4 Konfliktanalyse und Maßnahmenerfordernis

4.1.1 Gesetzlicher Biotopschutz

Gesetzlich geschützte Biotope werden nicht beansprucht. Der potentiell geschützte Obstbaumbestand außerhalb des Geltungsbereichs wird nicht tangiert.

4.1.2 Gebietsschutz nach EU – Natura 2000

Nicht betroffen!

4.1.3 Gesetzlicher Artenschutz

4.1.3.1 Tötungsrisiken durch Bau, Anlage und Betrieb:

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die im Zusammenhang mit Planungsverfahren z.B. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungen auftreten, wären denkbar. Mit Ausnahme der kurzen immobilen Entwicklungsstadien (Ei, Nestling) können Brutvögel aber grundsätzlich kleinräumlich ausweichen.

Die nachgewiesenen gehölzgebundenen Arten aus der Gilde der „Gartenstadt“ sind allesamt Randbrüter, dessen Brutplatz nicht beansprucht wird. Inwiefern die bodenbrütende Feldlerche betroffen sein könnte, ist im folgenden Artenschutzscreening zu klären.

4.1.3.2 Störungen durch den Bau- und Anlagenbetrieb:

Es können betroffen sein: Balz, Paarung, Brutplatzwahl, Produktion von Nachkommen, Eientwicklung und Schlupf sowie die Aufzucht bis zur Selbständigkeit. Relevant sind aber nur erhebliche Störungen, also solche, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die festgestellten Arten unterliegen bereits straßenverkehrlichen und siedlungstypischen Immissionen. Inwiefern die bauzeitlich zu erwartenden Immissionen eine signifikante Erhöhung darstellen ist im folgenden Artenschutzscreening zu abzuarbeiten. Zudem können durch pot. entstehende Kulissenwirkung der Anlage Agrararten zum verlagern ihrer Brutkapazitäten veranlasst werden. Ob hier eine populationserhebliche Störung ausgelöst wird, ist einzeln zu prüfen.

4.1.3.3 Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Das Verbot betrifft nicht den Lebensraum der Arten insgesamt, sondern nur selektiv die bezeichneten Lebensstätten. Geschützt ist demnach der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, z.B. ein einzelnes Nest oder ein Höhlenbaum, und zwar allein wegen dieser ihm zukommenden Funktion. Bezogen auf die vorbereitende Planungsebene ist das Erhaltungsgebot auch auf Strukturen anwendbar, die sich nach der Kartierung zur tatsächlichen Nutzung durch die einschlägigen Arten besonders eignen.

Fest zuordenbare Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden von der Planung nicht beansprucht. Hinsichtlich der Feldlerche dürfen die Brutkapazitäten in der Agrarflur Ebersgöns‘ in Summe nicht beschnitten werden.

4.2 Artenschutzscreening

4.2.1 Vereinfachte gruppenweise Prüfung

Das Gros der festgestellten Vogelarten ist in seiner ökologischen Strategie kultur- und siedlungsfolgend, besitzt eine hohe Störungstoleranz und Flexibilität in seiner Brutplatzwahl. Sie sind zu den nicht planungsrelevanten Arten (in Anlehnung an die Klassifikation nach LANUK-NRW und Albrecht et al. (2014)[4]) zu zählen. Im Ferneren unberücksichtigt bleiben Schwalben und Segler, die bei der Jagd im freien Luftraum beobachtet wurden und dabei weit über den Ortsrand von Ebersgöns streichen, also von vornherein nicht in einen artenschutzrelevanten Kontext mit dem kleinen Plangebiet zu stellen sind. Aus der folgenden Überschau wird erkennbar, dass die „nicht planungsrelevanten“ Arten nicht vertieft betrachtet werden müssen.

Tabelle 3: Vereinfachte gruppenweise Artenschutzprüfung der festgestellten Arten

Höhlen- und Nischenbrüter, Gebäudebrüter:	Grünspecht, Haussperling und Kohlmeise finden im Geltungsbereich keine Brutmöglichkeiten. Es handelt sich um robuste, störungstolerante Arten, die im Siedlungskontext häufig anzutreffen sind. Grundsätzlich können sie die Fläche bei Nahrungsflügen aufsuchen. Da die vorgefundenen Strukturen in der Region weit verbreitet sind, kann dem Geltungsbereich keineswegs eine essentielle Funktion als Nahrungshabitat zugeschrieben werden. Qualitativ hochwertigere Habitate sind beispielsweise in den Streuobstrelikten der Ortslage Ebersgöns und der Aue von Reußbach und Ebersgönser Bach im Nordwesten zu verorten. Durch die Entwicklung des Feuerwehrstandorts mit Grünanlagen ist von keiner signifikanten Aufwertung von Habitatpotentialen auszugehen.
Freibrüter:	Freibrüter wie die Amsel finden im Geltungsbereich keine Brutmöglichkeiten. Die Art ist robust, störungstolerant und tritt im Siedlungskontext sehr häufig auf. Grundsätzlich können sie die Fläche bei Nahrungsflügen aufsuchen. Da die vorgefundenen Strukturen in der Region weit verbreitet sind, kann dem Geltungsbereich keineswegs eine essentielle Funktion als Nahrungshabitat zugeschrieben werden. Qualitativ hochwertigere Habitate sind etwa in den Streuobstrelikten der Ortslage Ebersgöns und der Aue von Reußbach und Ebersgönser Bach im Nordwesten zu verorten. Durch die Entwicklung des Feuerwehrstandorts mit Grünanlagen ist von keiner signifikanten Aufwertung von Habitatpotentialen auszugehen.

[4] Albrecht et al. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen“ Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB.

4.2.2 Einzelartbetrachtung

Für Arten mit ungünstigem oder schlechtem Erhaltungszustand innerhalb des Wirkraums ist nach Kriterien des "Hessischen Artenschutzleitfaden" (HMLU 2024) Einzelartbetrachtungen durchzuführen.

4.2.2.1 Feldlerche

Artsteckbrief:
Kurzstreckenzieherin, die an der 0°C-Isotherme, als typische, häufige und verbreitete Bodenbrüterin in der offenen Agrarlandschaft siedelt. Es besteht Rückkehrtendenz zum Vorjahres-Brutort, tatsächlich werden die Reviere nach geeignetem Vegetationsbild und Konkurrenzverhalten jährlich neu abgegrenzt. Prädestiniert sind Hackfrucht- und Sommergetreidebestellungen, aber auch offene Heidegebiete und Magerrasen. Brutbeginn ist bei uns ab M April, Zweit- und Drittbruten bis August sind möglich. Die Jungvögel verlassen nach dem Schlupf rel. zügig das Nest und halten sich in der Umgebung auf. In der Regel ist von 2-4 BP/10 ha Agrarfläche auszugehen. In sog. Feldlerchenlandschaften können aber auch mehr als 10 Bruten/10 ha zu finden sein. Die Fluchtdistanz der Art ist sehr gering, gegenüber Straßen in der offenen Landschaft wirken aber nach Garniel et. al (2010) "Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr" aus bisher unbekannten Gründen große Effektdistanzen von bis zu 500 m, in denen Revierbildung und Habitateignung gemindert sind. Als Fördermaßnahme für die Art werden nicht zu dicht wachsende, spät beerntete Feldflächen und Brachen sowie Feldraine und sog. "Lerchenfenster" (syn. "Feldvogelfenster") propagiert. In Hessen wird der Bestand nach VSW 2014 auf bis 200tsd Brutpaare geschätzt, mit Schwerpunkt in den agrarisch geprägten Beckenräumen.

Nachweisort und Reviereingrenzung:
Die Art wurde im Mai mit zwei Revieren je 50 m nördlich („Revier Nord“) und 100 m östlich („Revier Ost“) des Geltungsbereichs festgestellt. Die Revierzentren wurden an beiden Erfassungsterminen im Mai bestätigt, sodass nach Kartierstandard von einem Brutverdacht ausgegangen werden muss. Bei der Juliexkursion zur Fruchtreife des Getreideackers wurde weder ein Reproduktionserfolg, noch der Versuch einer erneuten Revierbildung (Zweitbrut) festgestellt.

Planungsrisiken:
Der Geltungsbereich selbst ist bereits durch bestehende Verkehrsachsen und die Kulissenwirkungen (Gewerbeansiedlung, Siedlungsbebauung mit teils stark wüchsigen Coniferen) als Brutplatz entwertet. Angesichts der Vorbelastungen gleicht die Planung eher einer Arrondierung als dem Vorrücken der Bebauung in die freie Landschaft. Grundsätzlich kann die Standortentwicklung dazu führen, dass Kulisseneffekte weiter in die Agrarflur einwirken. Mögliche Erheblichkeiten sind für die Reviere im Einzelnen zu prüfen:
Revier Nord:
Das 50 m hangaufwärts gelegene Revierzentrum unterliegt bereits den Einflüssen der Verkehrsachsen und der Gewerbebebauung. Fluchtdistanzen der Art liegen nach Bernotat et al. (2021) bei unter 20 m, sodass die Brutkapazitäten auch bauzeitlich aufrecht erhalten werden. Die Bebauung wird angesichts der Topographie (Lage des Plangebiets hangabwärts) und der bestehenden Immissionen keine Kulissenwirkung entfalten, die das Risko einer populationserheblichen Störung auslösen könnte.
Revier Ost:
Das Revierzentrum hält bereits einen Abstand von 100 m zum Geltungsbereich. Ausschlaggebend dürften die wuchsstarken Coniferen am Siedlungsrand, südöstlich unweit des Geltungsbereichs, sein. Fluchtdistanzen der Art liegen nach Bernotat et al. (2021) bei unter 20 m, sodass die Brutkapazitäten auch bauzeitlich aufrecht erhalten werden. Der Bebauungsplan sieht die Bepflanzung der Ostflanke des Standorts mit einer Baumreihe (mittel- bis großkronig). Nach LANUK NRW[5] werden für Baumreihen Vermeidungseffekte von 100 m geführt. Das Revierzentrum erfährt demnach keine Kulissenwirkung, die eine Störung in erheblicher Gewichtung darstellt.

[5] https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035 (Zugriff 30.10.2026)

Befreiungslage:
Tötungen und Zerstörungen kommen nicht in Betracht, da die beanspruchten Agrarflächen nicht bebrütet werden. Unmittelbare oder mittelbare Störungen werden gegenüber der örtlich einwirkenden Situation planerisch nicht nachhaltig intensiviert.
Im Zuge der baulichen Umsetzung sind keine Tatbestände erkennbar, für die eine artbezogene Befreiung erforderlich werden könnte.

4.2.2.2 Girlitz

Artsteckbrief:
Der Girlitz ist ein Teilzieher, der vom Mittelmeerraum her sein Areal seit den letzten Jahrzehnten nach Norden und Osten ausweitet. Als typischer Kulturfolger lebt er v.a. in der intensiv bebauten menschlichen Umgebung, bis hin zu Industriegebieten. Die Art bevorzugt offene Landschaften mit einem mosaikartigen Nebeneinander von Baum- und Strauchgruppen als Neststandorte und Singwarten sowie Kraut- und freie Bodenflächen für den Nahrungserwerb. Hohe, von freiem Luftraum umgebene, Singwarten sind ein wichtiges Habitatinventar. Die Siedlungsdichte des Girlitz variiert selbst bei flächendeckender Verbreitung sehr stark, durchschnittliche Siedlungsdichten liegen je nach Habitat zwischen 2 und 14 Brutpaaren auf 10 Hektar.

Nachweisort und Reviereingrenzung:
Die Art wurde in den Hausgärten des Siedlungsrands im Süden, außerhalb des Geltungsbereichs beobachtet.

Planungsrisiken:
Im Geltungsbereich befinden sich keine strukturellen Brut- und Ruhestätten. Zum Geltungsbereich existieren keine essentiellen Nahrungsbeziehungen. Die festgesetzten Grünordnungsinhalte werden wahrscheinlich zu keiner signifikanten Verbesserung der Vorkommensbedingungen führen.

Befreiungslage:
Tötungen und Zerstörungen kommen nicht in Betracht, da Agrarflächen überplant werden. Im Zuge der baulichen Umsetzung sind keine Tatbestände erkennbar, für die eine artbezogene Befreiung erforderlich werden könnte.

4.2.2.3 Goldammer

Artsteckbrief:
Teil- und Kurzstreckenzieherin, teils auch Standvogel. In verschiedenen Kulturlandtypen, vor allem gehölzdurchsetzten Ackerlandschaften, aber auch Gärten.
Oft zwei- bis dreibrütig, ab Anfang April, Freibrüter, meist bodennah in Gehölzrändern, der Brutort wird jährlich und auch jahreszeitlich jeweils neu gewählt. Revierbildend, sehr flexible Brutterritorien von 0,2 bis 2 ha werden verteidigt. Brutpaar-Abundanzen können in günstigen Habitaten 1 BP/ha erreichen. Im Herbst bilden sich größere Gemeinschaften, dann werden die Aktionsräume und das Nahrungsareal auch weiträumig. Nahrung sind überwiegend Insekten, die von allen Bewuchsoberflächen, oft in Kulturflächen, gesammelt werden, v.a. über das Winterhalbjahr auch Getreidekörner und Samen ausgereifter Gräser.
Als Nestlingsnahrung sind Getreidesamen (Hafer gefolgt von Gerste) im Milchreifestadium wichtig. Die Fluchtdistanz ist gering.

Nachweisort und Reviereingrenzung:
Drei Goldammern wurden im Überflug über den Geltungsbereich festgestellt.

Planungsrisiken: Im Geltungsbereich befinden sich keine strukturellen Brut- und Ruhestätten. Nahrungsbeziehungen zum Getreideacker sind möglich. Da die Ackernutzung aber die dominierende Landnutzungsform um Ebersgöns darstellt, kann keinesfalls eine essentielle Funktion attestiert werden. Die festgesetzten Grünordnungsinhalte werden wahrscheinlich zu keiner signifikanten Verbesserung der Vorkommensbedingungen führen.
Befreiungslage: Tötungen und Zerstörungen kommen nicht in Betracht, da Agrarflächen überplant werden. Im Zuge der baulichen Umsetzung sind keine Tatbestände erkennbar, für die eine artbezogene Befreiung erforderlich werden könnte.

Das screening hat ergeben, dass die Artenschutzanforderungen absehbarer Weise zu einer Befreiungslage führen. Risiken einer artenschutzrechtlich bedingten Nichtumsetzbarkeit der Planung sind nicht erkennbar.

4.3 Resultierende Anforderungen

Tötungsverbot:

Keine Maßnahmenerfordernis zur Bauleitplanebene![6]

Störungsverbot:

Keine Maßnahmenerfordernis zur Bauleitplanebene!

Zerstörungsverbot:

Keine Maßnahmenerfordernis zur Bauleitplanebene!

[6] Im Rahmen der baulichen Umsetzung bleiben die artenschutzrechtlichen Verbote allerdings gültig. Im Zweifel haben die verantwortlich Handelnden die zuständige Naturschutzbehörde zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen, etwa bei der konkreten Feststellung einer Vogelbrut in einer entstehenden Bauerwartungsbrache.

5 Fazit

In artenschutzrechtlicher Hinsicht werden für keine relevante Tier- und Pflanzenart das Eintreten eines Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 vorbereitet. Der Wuchsort des geschützten Knöllchen-Steinbrechs ist vorrangig zu erhalten.

Der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatSchG und § 25 HeNatG wird nicht tangiert. FFH-Lebensraumtypen werden nicht überplant. EU-NATURA 2000-Gebote stehen einer Umsetzung nicht entgegen.

Der naturschutzfachliche Eingriffs-Ausgleich wird im Umweltbericht der Bauleitplanung umfassend bewältigt.

Stadt Butzbach November 2026